

Der Vertrag ist bereits digital unterzeichnet und in dieser Form gültig. Bitte drucken Sie diesen aus, unterzeichnen als „Auftraggeber“ und senden uns einen Scan /hochauflösendes Fotos per E-Mail an info@mosaic.ent oder als Ausdruck per Post zurück. Erst dann gilt der Vertrag als geschlossen.

Bitte füllen Sie die Felder auf Seite 2, 5, 6 und 10 aus.

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO
Version vom 25. März 2022

Zwischen der Firma

Mosaic net GmbH
Winsstr.3
10405 Berlin

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

und der Firma oder natürlichen Person

Frauzentrum Schokoladenfabrik e.V.
Bereich „HAMAM Berlin –Das Türkische Bad für Frauen in der Schokofabrik“
Mariannenstr. 6, HH
10997 Berlin

– nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt –

besteht / bestehen unter der / den

Hauptdomain 1 Hamam-Berlin.de

ein / mehrere von dem Auftraggeber genutzte(r) Vertrag / Verträge.

1. Gegenstand des Vertrages, Gegenstand dieses Auftragsverarbeitungsvertrages (Art. 28 Abs. 1 DSGVO)

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung von Webhosting-Dienstleistungen -sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wie

z.B. E-Mail, Domainregistrierung, etc. Im Rahmen dieses Vertrages hat der Auftraggeber – je nach Tarif und vereinbartem Leistungsumfang – unter Nutzung u.a. z.B. eines Webserver, FTP-Servers oder SSH-Zugangs die Möglichkeit, Daten zu verarbeiten (zu speichern, zu verändern, zu übermitteln und zu löschen).

1.2 Im Zuge der Leistungserbringung des Auftragnehmers als zentraler IT- Dienstleister im Bereich des Hostings, des Supports bzw. der Administration von Server-Systemen des Auftraggebers, kann ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden.

1.3 Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Hauptvertrag / den Hauptverträgen, die unter der benannten Hauptdomain zusammengefasst sind. Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung findet Anwendung auf das gesamte Dienstleistungsverhältnis, sofern die in Punkt 1.1 beschriebenen Dienstleistungen betroffen sind.

1.4 Soweit nachfolgend von Daten die Rede ist, handelt es sich ausschließlich um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO. Die nachfolgenden Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen finden Anwendung auf alle Leistungen der Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 Abs. 1 DSGVO, die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber erbringt und auf alle Tätigkeiten, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

1.5 In **Ergänzung** zu dem/den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag/Verträgen konkretisieren die Vertragsparteien mit vorliegendem Auftragsverarbeitungsvertrag die gegenseitigen Pflichten im generellen Umgang mit den Daten des Auftraggebers. Im Fall eines Widerspruchs zwischen dem/den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag/Verträgen und diesem Vertrag gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.

2. Laufzeit, Beendigung, Löschung von Daten (Art. 28 Abs. 1 DSGVO)

2.1 Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach der Dauer der Erbringung von Hosting-Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber. Der Auftrag endet, wenn der Auftraggeber keine Hosting-Leistungen des Auftragnehmers, entsprechend den Leistungsvereinbarungen/Angeboten der einzelnen Auftragsbestätigungen für Hosting-Leistungen des Auftragnehmers, mehr in Anspruch nimmt.

2.2 Die Rechte der durch den Datenumgang bei dem Auftragnehmer betroffenen Personen, insbesondere auf Berichtigung, Löschung und Sperrung, sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Er, der Auftraggeber, ist allein verantwortlich für die Wahrung dieser Rechte.

2.3 Nach Ende des Auftrags oder auf schriftliche Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sämtliche Daten des Auftraggebers nach dessen Wahl vollständig datenschutzgerecht zu löschen (einschließlich der verfahrens- oder sicherheitstechnisch notwendigen Kopien) oder an den Auftraggeber zurückzugeben. Das gleiche gilt auch für Test- und Ausschussmaterial, das bis zur Löschung oder Rückgabe unter datenschutzgerechtem Verschluss zu halten ist. Dies gilt nicht soweit nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber an ihn gerichtete Ersuchen Betroffener zur sachgerechten Bearbeitung unverzüglich an die Auftraggeber weiterzuleiten. Er ist nicht berechtigt, diese Ersuchen ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber selbständig zu bescheiden.

2.5 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Umsetzung der Rechte der Betroffenen nach Kapitel III der DSGVO, angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu unterstützen.

3. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der Daten

3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung zu verwenden. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, verfahrens- und sicherheitstechnisch erforderliche Zwischen-, Temporär- oder Duplikats Dateien zur leistungsgemäßen Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der personenbezogenen Daten zu erstellen, soweit dies nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung führt. Dem Auftragnehmer ist nicht gestattet, unautorisiert Kopien der personenbezogenen Daten zu erstellen.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Daten aus Adressbüchern und Verzeichnissen dürfen nur zur Kommunikation im Rahmen der Auftragserfüllung mit dem Auftraggeber verwendet werden. Eine anderweitige Nutzung und Übermittlung für eigene oder fremde Zwecke, einschl. Marketingzwecke, ist nicht gestattet.

3.2 Soweit seitens des Auftragnehmers eine Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der Daten erfolgt, geschieht dies ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

4. Art der Daten und Kreis der Betroffenen (Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

4.1 Art der Daten

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der Daten des Auftraggebers gem. Ziff. 1.2 Satz 2 sind folgende Datenarten:

-Personenstammdaten

-Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)

-Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)

-Kundenhistorie

-Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten

-Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunftfeien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

-Sonstige Daten: _____

4.2 Kreis der Betroffenen

Der Kreis der durch den Umgang mit den Daten gem. Ziff. 1.2 Satz 2 Betroffenen umfasst:

(durch den Auftraggeber vollständig und richtig auszufüllen/anzukreuzen!)

x-Kunden

x-Interessenten

-Abonnenten

x-Beschäftigte

x-Lieferanten

-Handelsvertreter

x-Ansprechpartner

-Sonstige Betroffene: _____

5. Pflichten des Auftragnehmers

5.1 Allgemeine Pflichten Art. 28-33 DSGVO

5.1.1 Soweit seitens des Auftragnehmers eine Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der Daten erfolgt, ist dies nur zulässig im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Soweit der Auftragnehmer Zugriff auf Daten des Auftraggebers hat, verwendet er diese nicht für vertragsfremde Zwecke, insbesondere gibt er diese an Dritte nur weiter, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Kopien von Daten dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers erstellt werden. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich sind.

5.1.2 Der Auftragnehmer stellt die Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO sicher. Alle Personen, die auftragsgemäß auf die unter Punkt 4.1 aufgeführten Daten des Auftraggebers zugreifen könnten, müssen auf die Vertraulichkeit verpflichtet und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt werden.

5.1.4 Der Auftragnehmer stellt die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO sicher.

5.1.5 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei von ihm oder der bei ihm beschäftigten Personen begangenen Verstößen gegen Datenschutzvorschriften. Gleiches gilt im Falle schwerwiegender Störungen des Betriebsablaufs oder anderen Unregelmäßigkeiten im Umgang mit Daten des Auftraggebers. Soweit den Auftraggeber Pflichten nach Art. 32 und 33 DSGVO treffen, hat der Auftragnehmer ihn hierbei zu unterstützen. Soweit den Auftraggeber Pflichten nach Art. 32-36 DSGVO treffen, z.B. im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten durch Dritte, hat der Auftragnehmer ihn hierbei unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu unterstützen.

5.2 Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO)

5.2.1 Der Auftragnehmer gestaltet in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft dabei technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust, um den Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.

5.2.2 Die Parteien sind sich einig, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung unterliegen. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Er muss den Auftraggeber hierüber zuvor informieren und sicherstellen, dass das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahme nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen insbesondere um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Änderungen sind zu dokumentieren.

6. Unterauftragsverhältnisse (Art. 28 Abs. 2 u. 4 DSGVO)

6.1 Der Auftragnehmer nimmt keine weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte Genehmigung des Auftraggebers in Anspruch. Diese Genehmigung gilt als erteilt für die in der Anlage „Liste von Subunternehmen bzw. deren Subunternehmer“ aufgeführten Unternehmen. Der Auftragnehmer wird jedem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrages dieselben Datenschutzpflichten auferlegen, die dem Auftragnehmer nach diesem Vertrag auferlegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt.

6.2 Über eine geplante Änderung der durch den Auftragnehmer in Anspruch genommenen weiteren Auftragsverarbeiter wird der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig informieren. Die Inanspruchnahme eines weiteren Unterauftragnehmers gilt als vom Auftraggeber akzeptiert, wenn dieser nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Information über eine geplante Änderung widerspricht.

7. Pflichten des Auftraggebers

7.1 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er Verstöße des Auftragnehmers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen feststellt.

8. Weisungsbefugnisse

8.1 Der Auftragnehmer wird personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers verarbeiten, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedsstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist. Der Auftragnehmer ist angewiesen, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung von Weisungen, die nach seiner Auffassung gegen geltendes Recht verstoßen, solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

9. Kontrollrechte des Auftraggebers

9.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf erstes Anfordern alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und dazu beitragen.

9.2. Der Auftraggeber kann hierzu jederzeit die regelmäßig überarbeitete und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Dokumentation über die vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vom Auftragnehmer anfordern.

9.3. Überprüfungen sind rechtzeitig (üblicherweise mindestens drei Wochen vorher) anzukündigen und sollen während den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs stattfinden. Kosten, die dem Auftragnehmer hierbei entstehen, sind ihm im angemessenen Umfang zu erstatten.

10. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

10.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

10.2. Als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart

Unterschrift Auftraggeber

Ort

Datum

Unterschrift (und Stempel)

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift und Stempel